

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 6. Oktober 1924.

Kammer II Prüfnr. 9092.



N i e d e r s c h r i f t

Anwesend:

- a) als Vorsitzender Reg. Rat Goetz. Betrifft den Bildstreifen:  
b) als Beisitzer: Herr Heidmann "Der Flug zum Glück"  
Herr Oppler Ursprungsfirma: Goldwyn-Film, Amerika  
Herr Dr. Weymann  
Frl. von Gierke Antragsteller: Rex Film A. G., Berlin

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 321 m; 2. Akt 315 m; 3. Akt 353 m; 4. Akt 361 m; 5. Akt 508 m =  
1858 m.

Die Kammer trat in die Beratung ein.

Vom Vorsitzenden wurde hierauf folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten.

Watscheidungsgründe:

Die beiliegende Inhaltzangabe gibt den Inhalt des Bildstreifens im allgemeinen richtig wieder; es führen jedoch die Mine noch die Banditenbanden Namen, ebenso ist die Vorgeschichte der Mine nicht aus dem Film ersichtlich, noch auch ist von einer Frau des Banditenführers im Film eine Spur zu finden.

Die Fabel an sich ist im Grunde unerheblich denn der ganze Bildstreifen setzt sich, außer im II. und III. Akt, die in der Hauptsache Fliegeraufnahmen und Landschaften zeigen, nur aus Szenen zusammen, die das Leben im Wilden Westen illustrieren sollen, Boxkämpfe und Schlägereien wechseln, Folterung, Frauenraub, Brandstiftung, Entführung und Brutalisierung schwacher Frauen folgen in solcher Fülle, daß die dargestellten Rohheiten nicht mehr den Anspruch auf Schilderung des Goldsucherlebens erheben können. Sie sind um ihrer selbst willen d.h. um die aus ihnen entstehende Sensation für den Beschauer dargestellt. Die Kammer kam zu der Ansicht, daß sie in ihrer Fülle verrohend wirken, ganz besonders auch, weil das Interesse an der Fabel des Bildstreifens wenig geweckt wird und der Beschauer sich lediglich an die rohen Episoden halten wird. Die Frage des Vorsitzenden, ob die Verbotgründe durch Ausschnitte beseitigt werden könnten, verneinte die Kammer.

Es war demnach zu erkennen wie geschehen,  
gez. Goetz.